

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 84

DIENSTAG, DEN 27. OKTOBER

2015

Inhalt:

	Seite		Seite
Öffentliche Plandiskussion über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Langenhorn 80 – Wohnanlage Kiwittdmoor –	1837	Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) vom 21. Juli 2014	1840
Änderung von Wochenmärkten	1837	Erste Änderung der Prüfungsordnung für das Masterstudium Musiktherapie an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	1847
Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Stadtreinigung Hamburg (SRH) berechtigten Angestellten	1838	Zweite Änderung der Satzung des Bernhard-Nocht-Instituts für Tropenmedizin, Stiftung öffentlichen Rechts	1849
Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –	1839	Sitzung der Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord	1849

BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Plandiskussion über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Langenhorn 80 – Wohnanlage Kiwittdmoor –

Der Stadtentwicklungsausschuss der Bezirksversammlung Hamburg-Nord führt am 19. November 2015 um 19.00 Uhr in der Kapelle des Schröderstifts, Kiwittdmoor 26, 22417 Hamburg, mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Plandiskussion mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Langenhorn 80 – Wohnanlage Kiwittdmoor – durch.

Das Plangebiet liegt östlich der Straße Kiwittdmoor, südlich des Weges Tweeltenmoor, westlich der Tweeltenbek und nördlich des Weges am Bornbach und umfasst die Flurstücke 499 und 7588 der Gemarkung Langenhorn, Bezirk Hamburg-Nord.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Langenhorn 80 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erneuerung von 250 Seniorenwohnungen sowie den zusätzlichen Neubau von rund 270 Familienwohnungen geschaffen werden. Alle Wohneinheiten sollen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Die denkmalgeschützte Kapelle soll erhalten werden.

Der Bebauungsplan wird gemäß §§ 12 und 13 a des Baugesetzbuchs (BauGB) als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Hiernach wird entsprechend § 13 a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Anschauungsmaterial kann am Veranstaltungsort ab 18.00 Uhr eingesehen werden. Informationsmaterial kann

ab dem 12. November 2015 montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung im Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt des Bezirksamtes Hamburg-Nord im VI. Stock des Technischen Rathauses in der Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg, eingesehen werden. Auskünfte zum Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Telefon 040/4 28 04 - 60 22 oder - 60 20).

Hamburg, den 26. Oktober 2015

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1837

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1564), wird bekannt gegeben.

1.

Am Dienstag, dem 22. Dezember 2015, findet der Wochenmarkt Ottensen, Spritzenplatz, bis 18.00 Uhr statt. Ebenfalls findet der Wochenmarkt Eidelstedt, Alte Elbgaustraße, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

2.

Am Mittwoch, dem 23. Dezember 2015, finden folgende Wochenmärkte statt:

Neustadt, Große Neumarkt	8.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Rothenburgsort, Rothenburgsorter Marktplatz	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Wilhelmsburg, Stübenplatz	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Altona, Neue Große Bergstraße	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Groß Flottbek, Osdorfer Landstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Eimsbüttel, Grundstraße	14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Lokstedt, Grelckstraße	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Eidelstedt, Alte Elbgaustraße	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Dulsberg, Straßburger Platz	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Fuhlsbüttel, Ratsmühlendamm	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Wandsbek, Quarree	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Jenfeld, Bei den Höfen	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Volksdorf, Kattjahren	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Rahlstedt, Rahlstedter Bahnhofstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Harburg, Sand/Schloßmühlendamm	8.00 Uhr bis 13.30 Uhr
Lohbrügge, Lohbrügger Markt	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

3.

Am Donnerstag, dem 24. Dezember 2015 (Heiligabend), finden folgende Wochenmärkte statt:

St. Georg, Carl-von-Ossietzky-Platz	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Billstedt, Möllner Landstraße	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Wilhelmsburg, Berta-Kröger-Platz	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Hamm, Bei der Vogelstange	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Finkenwerder, Finksweg	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Blankenese, Blankeneser Bahnhofstraße	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Ottensen, Spritzenplatz	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Eimsbüttel, Gustav-Falke-Straße	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Niendorf, Tibarg	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Rotherbaum, Turmweg	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Harvestehude, Isestraße	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Eidelstedt, Alte Elbgaustraße	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Schnelsen, Wählingsallee	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Winterhude, Goldbekufer	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Barmbek-Nord, Hartzloh	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Wandsbek, Quarree	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Sasel, Saseler Markt	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Wellingsbüttel, Rolfinckstraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Bramfeld, Herthastraße	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Bergedorf-West, Werner-Neben-Platz	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Bergedorf, Chrysanderstraße	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Harburg, Sand/Schloßmühlendamm	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

4.

Am Freitag, dem 25. Dezember 2015 (1. Weihnachtsfeiertag), und am Sonnabend, dem 26. Dezember 2015 (2. Weihnachtsfeiertag), fallen alle Wochenmärkte aus.

5.

Am Donnerstag, dem 31. Dezember 2015 (Silvester), finden folgende Wochenmärkte statt:

Billstedt, Möllner Landstraße	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Wilhelmsburg, Berta-Kröger-Platz	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Lurup, Eckhoffplatz	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Blankenese, Blankeneser Bahnhofstraße	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Ottensen, Spritzenplatz	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Eimsbüttel, Gustav-Falke-Straße	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Rotherbaum, Turmweg	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Niendorf, Tibarg	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Eidelstedt, Alte Elbgaustraße	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Schnelsen, Wählingsallee	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Winterhude, Goldbekufer	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Barmbek-Nord, Hartzloh	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Bramfeld, Herthastraße	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Wandsbek, Quarree	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sasel, Saseler Markt	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Wellingsbüttel, Rolfinckstraße	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Bergedorf-West, Werner-Neben-Platz	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Bergedorf, Chrysanderstraße	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Harburg, Sand/Schloßmühlendamm	8.00 Uhr bis 13.30 Uhr

6.

Am Freitag, dem 1. Januar 2016 (Neujahr), fallen alle Wochenmärkte aus.

Hamburg, den 9. Oktober 2015

Die Bezirksämter Amtl. Anz. S. 1837

Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Stadtreinigung Hamburg (SRH) berechtigten Angestellten

Nach § 10 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes (SRG) vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 81) in Verbindung mit § 2 der Satzung der Stadtreinigung Hamburg vom 29. März 1994 (HmbGVBl. S. 101) bedürfen Erklärungen, durch die die Stadtreinigung Hamburg verpflichtet werden soll, der schriftlichen Form. Sie sind nur wirksam, wenn sie von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung oder von zwei Personen entsprechend der von der Geschäftsführung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Satzung beschlossenen Vertretungsregelung unterzeichnet sind.

Sofern Verpflichtungserklärungen der SRH nicht gemeinsam von beiden Geschäftsführern

– Herrn Prof. Dr. Rüdiger Siechau
und Herrn Holger Lange –

abgegeben werden, sind Verpflichtungserklärungen der SRH gemäß der Verfügung der Geschäftsführung vom 5. April 1994 über die Zeichnungsbefugnis und Befugnis zur Vertretung der SRH gegenüber Dritten gültig, wenn sie von einem der beiden Geschäftsführer oder unter Berücksichtigung in der Verfügung festgelegter Beschränkungen von zwei Angestellten oder einem Angestellten der SRH zusammen mit einem Geschäftsführer unterzeichnet sind.

Die von der Geschäftsführung gemäß § 10 SRG und § 2 der Satzung ermächtigten Angestellten sind im Rahmen von der Geschäftsführung der SRH festgelegten Beschränkungen Handlungsbevollmächtigte im Sinne von § 54 des Handelsgesetzbuches und werden nachstehend namentlich genannt.

1. Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtreinigung Hamburg:

Aschhoff, Dr.-Ing. Heinz-Gerd

Beck, Alexander

Bernhard, Jörg

Block, Malgorzata

Boisch, Dr. Anke

Bürkle, Karin

Bußmann, Daniel

Christophers, Anika

Fehn, Fabian

Fiedler, Reinhard

Föllmann, Alina

Frärks, Anett

Greinert, Dr. Joachim

Guthardt, Iris

Hähls, Matthias

Heitz, Werner

Hülsmeier, Michael

Jönsson, Holger

Kalab, Gustavo

Lamprecht, Jörn

Leowald, Bernd

Maas, Thomas

Masic, Alen

Mineur, Dr. Martin

Möller, Marco

Naß, Thomas

Niestroj, Jens

Pelka, Jan

Pildner, Monica-Adela

Postler, Dirk

Rademacher, Günter

Raelert, Gudrun

Reczko, Kay

Reiß, Frank

Reuver, Ulf

Rieck, Udo

Rochnia, Peter

Sattler, Frank

Schellberg, Michael

Stade, Michael

Supper, Astrid

Thannhäuser, Thomas

Timm, Hartmut

Töllner, Bernd

Voß, Norbert

Warschkow, Frank

Winterberg, Sven

Wolfsteller, Dr. Tilmann

Zimmer, Dirk

2. Nachstehende MitarbeiterInnen sind für den Abschluss oder die Auflösung von Arbeitsverträgen ermächtigt gemäß Absatz 4.3.3 der Allgemeinen Geschäftsanweisung der Stadtreinigung:

Bernhard, Jörg

Boisch, Dr. Anke

Bußmann, Daniel

Fiedler, Reinhard

Gerns, Dr. Ditte

Greinert, Dr. Joachim

Heitz, Werner

Jönsson, Holger

Kalab, Gustavo

Lamprecht, Jörn

Leowald, Bernd

Maas, Thomas

Mineur, Dr. Martin

Möller, Marco

Naß, Thomas

Peters, Kay

Pildner, Monica-Adela

Postler, Dirk

Raelert, Gudrun

Reiß, Frank

Rochnia, Peter

Sattler, Frank

Supper, Astrid

Voß, Norbert

Warschkow, Frank

Winterberg, Sven

Zimmer, Dirk

Die am 5. Dezember 2014 und danach veröffentlichten Vertretungsbefugnisse werden hiermit widerrufen.

Hamburg, den 8. Oktober 2015

Stadtreinigung Hamburg

– Geschäftsführung – Amtl. Anz. S. 1838

**Verzeichnis der zur Abgabe
von Verpflichtungserklärungen
berechtigten Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter des Universitätsklinikums
Hamburg-Eppendorf (UKE)
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

Nach § 11 Absätze 5 und 6 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKEG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 425), bedürfen Erklärungen, durch die das UKE privatrechtlich verpflichtet werden soll, der Schriftform und gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung des UKE vom 25. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2015 (Amtl. Anz. Nr. 25 S. 661), der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

Der Vorstand kann die Vertretung so regeln, dass neben einem Vorstandsmitglied eine sonstige Mitarbeiterin bzw. ein sonstiger Mitarbeiter oder zwei sonstige Mitarbeiterinnen bzw. sonstige Mitarbeiter gemeinsam zeichnen können.

Der Vorstand hat den nachstehend namentlich genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen für die genannten Geschäftsbereiche und mit den jeweiligen Einschränkungen erteilt.

Darüber hinaus hat der Vorstand beschlossen, dass der Abschluss von Behandlungsverträgen und Wahlleistungsvereinbarungen sowie von Nutzungsverträgen für die Kommunikations-Plattform „Eynet“ im Sinne von § 5 Absatz 3 bzw. 4 der Satzung nur jeweils einer Unterschrift bedürfen.

Name, Vorname	Geschäftsbereich
Blank, Marina Orlowski, Anne	Klinik Logistik Eppendorf GmbH (KLE ein Unternehmen des UKE) Abschluss von Verträgen im Rahmen der Einkaufstätigkeit bis jeweils max. 100.000,- Euro
Appel Daniel Paplauskaitė, Zivile	Klinik Logistik Eppendorf GmbH (KLE ein Unternehmen des UKE) Abschluss von Verträgen im Rahmen der Einkaufstätigkeit bis jeweils max. 10.000,- Euro
Schalwat, Dr. Ilka	Zentrales Case Management Vertretung des UKE vor den Gerichten für diesen Geschäftsbereich sowie Erteilung entsprechender Untervollmachten
Dettmer, Michael Siebener, Diana Koch, Pia	Zentrum für Radiologie und Endoskopie, Klinik und Poliklinik für Augenheilkunde Stellvtr. Zentrum für Diagnostik (ohne Pathologie) Zentrum für Diagnostik (ohne Pathologie) Stellvtr. Zentrum für Radiologie und Endoskopie Zentrum für Anästhesiologie und Intensivmedizin Generalvollmacht für den jeweils zu verantwortenden Geschäftsbereich zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Vorstand, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden können und bei denen das Gesetz eine ständige Vertretung gestattet
Brandt, Bettina Friedemann, Renate Herrndorf, Axel Hoffmann, Medea Ihde, Solveig Knoth, Medea Massmann, Margarete Ody, Arne Schnelle, Hans Albert Weber, Christiane	Finanzen Im Namen des UKE die ordnungsgemäße Verwendung der Drittmittel nach Vorgabe der jeweiligen Mittelgeber schriftlich zu bestätigen
	Personal, Recht & Organisation Abschluss von Arbeitsverträgen (ohne Wertgrenze), sonstigen Verträgen bis jeweils max. 10.000,- Euro sowie Abfindungsverträgen bis jeweils max. 80.000,- Euro
Siegel, Sören	UKE Abschluss von Wahlleistungsvereinbarungen / Behandlungsverträgen
Lemke, Dr. Rüdiger Schmage, Prof. Dr. Petra Schroeder, Dr. Thomas	UKE Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Poliklinik für Zahnerhaltung und Präventive Zahnheilkunde Abschluss von Heil- und Kostenplänen, Zusatzvereinbarungen für Leistungen privater Zuzahlung (Mehrkostenvereinbarung)
Szancsik, Izabel	UKE Zentrum für Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin, Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und Pränatalmedizin Abschluss von individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL)
Blessmann, Prof Dr. Dr. Marco	UKE Zentrum für Operative Medizin, Klinik für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie Privatbehandlungsverträge für ambulante sowie stationäre Leistungen, die ausschließlich kosmetischer Natur (ohne medizinische Indikation) sind

Folgende Vertretungsbefugnisse für das UKE werden hiermit widerrufen: Tim Birkwald, Birgit Hermann, Hella Dick, Dr. Monika Wieland, Katharina Adam, Prof. Dr. Ursula Platzter, Konstatinos Giannakakis, und Izabel Szancsik (UKE Abschluss von Wahlleistungen/Behandlungsverträgen).

Folgende Vertretungsbefugnisse für die Klinik Logistik Eppendorf GmbH (KLE ein Unternehmen des UKE) werden hiermit widerrufen: Ronny Witt, Marina Blank, Anne Orlowski (Abschluss von Verträgen bis 10.000,- Euro), Zivile Paplauskaitė (Abschluss von Verträgen bis 15.000,- Euro).

Hamburg, den 21. Oktober 2015

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Amtl. Anz. S. 1839

Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) vom 21. Juli 2014

Auf Grund von § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) (HmGVBl. S. 515) hat der Hochschulrat der Universität am 26. Februar 2015 die vom Präsidium der Universität am 21. Juli 2014 beschlossene Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) genehmigt.

Inhalt:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich und Allgemeine Zulassungsbestimmungen
- § 2 Studienanfängerinnen und Studienanfänger; Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester
- § 3 Sprachliche Studierfähigkeit
- § 4 Bevorzugte Zulassung

Zweiter Abschnitt**Vergabe der Studienanfängerplätze**

- § 5 Quoten
- § 6 Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber
- § 7 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 8 Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation
- § 9 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- § 10 Auswahl nach Wartezeit
- § 11 Besonderes Auswahlverfahren
- § 12 Ranggleichheit

Dritter Abschnitt**Zulassung zu einem höheren Fachsemester in einem Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss**

- § 13 Zulassung zu einem höheren Fachsemester
- § 14 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester

Vierter Abschnitt**Zulassung zu einem Masterstudiengang**

- § 15 Zulassung zu einem Masterstudiengang
- § 16 Quoten bei der Auswahl zu einem Masterstudiengang
- § 17 Auswahl nach Härtegesichtspunkten in einem Masterstudiengang
- § 18 Auswahl nach Wartezeit in einem Masterstudiengang
- § 19 Auswahl nach Eignung und Motivation in einem Masterstudiengang

Fünfter Abschnitt**Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren**

- § 20 Zulassungsantrag
- § 21 Besondere Erklärungspflichten
- § 22 Bewerbungstermine und Bewerbungsfristen
- § 23 Weiteres Zulassungsverfahren

Sechster Abschnitt**Zulassung**

- § 24 Bekanntgabe
- § 25 Zulassung unter Bedingungen
- § 26 Rücknahme der Zulassung

Siebter Abschnitt**Schlussbestimmungen**

- § 27 Inkrafttreten

Erster Abschnitt**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Anwendungsbereich und
Allgemeine Zulassungsbestimmungen**

(1) Diese Satzung regelt die Zulassung zum ersten Fachsemester in den Studiengängen und Teilstudiengängen, die auf Grund der nach § 2 des Gesetzes über die Zulassung zum

Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) (HZG) erlassenen Rechtsverordnung (Rechtsverordnung nach § 2 HZG) zulassungsbeschränkt sind. Sie gilt auch für die Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu einem in das Vergabeverfahren Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) einbezogenen Studiengang, für die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen eine Vorabquote gebildet wird.

(2) Die Satzung gilt ferner für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie für die Zulassung zu Masterstudiengängen im Sinne der §§ 54 und 56 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 8. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 28, 30).

(3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer einen frist- und formgerechten Zulassungsantrag mit den erforderlichen Nachweisen gestellt hat, über die für den gewählten Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung verfügt und die für den Studien- bzw. Teilstudiengang bestehenden besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(4) Bei Lehramtsstudiengängen setzt die Zulassung voraus, dass in allen erforderlichen Teilstudiengängen (Unterrichtsfächer bzw. Fachrichtungen) eine Zulassung erfolgen kann. Bei Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts gilt bei zulassungsbeschränkten Nebenfächern Satz 1 entsprechend. Bei Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts ist immer – soweit im Angebot – auch ein nicht zulassungsbeschränktes Nebenfach in der Bewerbung zu benennen; der Nebenfachwechsel oder ein Unterrichtsfachwechsel ist möglich.

(5) Zulassungsverfahren werden grundsätzlich zum Sommer- und zum Wintersemester durchgeführt. Soweit für einzelne Studiengänge nur eine jährliche Zulassung vorgesehen ist, ergibt sich dies aus der Rechtsverordnung nach § 2 HZG.

§ 2

Studienanfängerinnen und Studienanfänger;
Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester

(1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Sinne dieser Satzung sind Bewerberinnen und Bewerber zum ersten Fachsemester in einem Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss, die bei Stellung des Zulassungsantrags keinen Studienplatz in dem Studiengang innehaben oder inne hatten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester sind Personen, die an einer Hochschule über einen Studienplatz im gleichen oder einem Studiengang derselben Fachrichtung verfügen oder für mindestens ein Fachsemester verfügt haben und das Studium an der Universität in einem höheren Fachsemester unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen fortsetzen wollen. Personen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen trotz Einschreibung keine Studienleistungen erbringen konnten, können sich in Ausnahmefällen wieder als Studienanfänger bewerben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber für das Hauptstudium sind Personen, die an einer Hochschule alle Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums absolviert haben und das Studium im Hauptstudium des betreffenden Studiengangs fortsetzen wollen.

§ 3

Sprachliche Studierfähigkeit

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Studiengang mit Deutsch als Unterrichtssprache, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachweisen.

(2) Dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – sind gleichwertig:

- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit dem Gesamtergebnis TDN 15, wobei drei Teilprüfungen mindestens mit TDN 4 und eine Teilprüfung mindestens mit TDN 3 bestanden sein müssen,
- das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Ebene DSH-2 oder DSH-3,
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe –,
- das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg in Deutschland),
- die telc-Sprachzertifikate „telc Deutsch C1 Hochschule“ oder „telc Deutsch C1“ oder „telc Deutsch C2“,
- das „Goethe-Zertifikat C1“ oder das „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“,
- Das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) C1 Oberstufe Deutsch oder C2 Wirtschaftssprache,
- das Hochschulabschlusszeugnis eines deutschsprachigen Studiengangs, der in einem Staat mit der offiziellen Amtssprache Deutsch absolviert wurde,
- die Bescheinigung einer deutschen Hochschule, das an dieser Hochschule mindestens ein Jahr lang erfolgreich in einem deutschsprachigen Studiengang unter Erfüllung der regulären Zulassungsvoraussetzungen studiert wurde (diese Regelung gilt nicht für internationale Gaststudierende mit zeitlich befristetem Studierendenstatus),
- UNICert-Deutschzertifikate der Stufe UNICert III oder UNICert IV,
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Nachweis anerkannt wurden,
- die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München.

Die Prüfungen sollen nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Nachweise über die sprachliche Studierfähigkeit spätestens bei der Immatrikulation nachweisen.

§ 4

Bevorzugte Zulassung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben bis zur Dauer von drei Jahren,
- 1 a) einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1731) geleistet haben,
- 1 b) einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) geleistet haben,
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,
3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben oder
4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben, werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bevorzugt zugelassen. Sonstige Angehörige im Sinne der Nummer 4 sind im Regelfall Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), Verwandte oder Verschwägte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (§ 1589 BGB). Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach § 14 SGB XI. Zu den Kindern zählen die in § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Personen.

(2) Die bevorzugte Zulassung setzt voraus, dass

1. zu Beginn oder während des Dienstes oder einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Zulassungszahlen in diesem Studiengang nicht festgesetzt waren oder
2. eine Zulassung für diesen Studiengang vorlag, die zu Beginn oder während des Dienstes oder der Tätigkeit erteilt worden ist oder
3. ein Rückstellungsbescheid für diesen Studiengang vorliegt, der zu Beginn des Dienstes oder der Tätigkeit erteilt worden ist.

(3) Die Zulassung muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes oder einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt wird. Ist der Dienst oder die Tätigkeit noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass dies bis zum Vorlesungsbeginn der Fall sein wird.

(4) Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Zulassung vorliegen, werden unter Anrechnung auf die insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg zugelassen. Bei Überhang bevorzugt auszuwählender Personen entscheidet das Los.

(5) Für Personen, denen auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung im Rahmen eines Zulassungsantrags für ein zurückliegendes Zulassungsverfahren ein Studienplatz wird

Wirkung auf ein anderes Zulassungsverfahren zuzuweisen ist, gilt Absatz 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Vergabe der Studienanfängerplätze

§ 5

Quoten

(1) Von den für Studienanfängerinnen und -anfänger nach Abzug der nach § 4 zu vergebenen Studienanfängerplätze (Studienplätze) im Haupt- und Nebenfach bzw. Unterrichtsfach sind vorweg abzuziehen

1. ein Anteil von 10 vom Hundert (v. H.) für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber im Sinne von § 6 Absatz 1 (Ausländerquote) der Summe aus den für ein Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester festgesetzten Zulassungszahlen,
2. ein Anteil von 5 v.H. für Fälle außergewöhnlicher Härte nach § 7 (Härtequote),
3. ein Anteil von 2 v.H. für Sportlerinnen und Sportler, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Spitzensportverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportler) und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportlerquote); die Eigenschaft als Spitzensportler sowie die Zugehörigkeit zum Kader einer Schwerpunktsportart des OSP (Absatz 2 Nummer 3) ist durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen.
4. ein Anteil von 3 v.H. für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Die nach Abzug der nach Absatz 1 tatsächlich zu vergebenen Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 8,
2. zu 10 v.H. nach der Wartezeit gemäß § 10 (Wartezeitquote).

Über die Wartezeitquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch weniger als zwei Studienplätze für die Vergabe über die Leistungsquote verbleiben würden. Die festgesetzten Zulassungszahlen können zur beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung des Annahmeverhaltens in früheren Zulassungsverfahren vorläufig überschritten werden.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 wird gerundet.

(4) Für die Quoten nach Absatz 1 Nummer 1 und nach Absatz 2 werden Ranglisten nach Maßgabe der für die jeweiligen Quoten vorgesehenen Kriterien gebildet. In den Quoten nach Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 5 erfolgt die Auswahl nach § 8. Eine Rangliste wird nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Personen die Zahl der Studienanfängerplätze in diesem Studiengang übersteigt. In der Spitzensportlerquote nach Absatz 1 Nummer 3 zunächst an Spitzensportler, die dem Kader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören, danach noch verbleibende Studienanfängerplätze an andere Spitzensportler; übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportlerquote noch zu vergebenen Studienanfängerplätze,

so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 8.

(5) Im Bachelorstudiengang Sozialökonomie sind bis zu 40 vom Hundert der nach Absatz 2 Nummer 1 zu vergebenen Studienanfängerplätze beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern ohne schulisches Zeugnis der Hochschulreife vorbehalten.

(6) In den Vorabquoten frei bleibende Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. Studienplätze, die in der Ausländerquote frei bleiben, werden nach Absatz 2 vergeben;
2. Studienplätze, die in der Härtequote oder der Spitzensportlerquote frei bleiben, werden in der jeweils anderen Quote vergeben, sofern in ihr weitere Personen zu berücksichtigen sind; anderenfalls werden sie in der Quote nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 vergeben, soweit in dieser weitere Personen zu berücksichtigen sind, sonst nach Absatz 2 vergeben.

§ 6

Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind (ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber), werden zugelassen, wenn sie eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Vorbildung und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 3) nachweisen und wenn sie die für ein Studium an der Universität erforderliche Eignung und Motivation besitzen. Deutschen gleichgestellt sind

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 genießen,
3. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. III 243-1), zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 2000),
4. Ausländer und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (§ 37 Absatz 1 HmbHG) erworben haben (Bildungsinländer).

(2) Die Feststellung der erforderlichen Eignung und Motivation nach Absatz 1 erfolgt unter Berücksichtigung der Note der Hochschulzugangsberechtigung sowie weiteren nachgewiesenen fachlichen Qualifikationen, wie z. B.

- a) besonders gute Kenntnisse der deutschen Sprache,
- b) absolvierte Studierfähigkeitstests,
- c) absolvierte studienrelevante Praktika,
- d) Empfehlungsschreiben von Lehrenden,
- e) Motivationsschreiben,
- f) Abschluss am Studienkolleg Hamburg,
- g) erfolgreiche Teilnahme am Propädeutischen Vorsemester an der Universität Hamburg.

Die Fakultäten können beschließen, dass für die Feststellung der erforderlichen Eignung und Motivation zusätzliche fachspezifische Kriterien Anwendung finden.

(3) Weisen mehr ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber die Eignung und Motivation nach Absatz 2 auf als Studienplätze im Rahmen der Ausländerquote verfügbar sind, erfolgt die Auswahl nach einer Rangliste, die nach den Kriterien nach Absatz 2 gebildet wird.

(4) Bei Anwendung der Auswahl- und Zulassungskriterien dürfen behinderten Studienbewerberinnen und -bewerber auf Grund der Behinderung keine Nachteile erwachsen. Soweit eine Betroffene oder ein Betroffener einen Nachteil auf Grund der Behinderung geltend macht, ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte hinzuzuziehen.

§ 7

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze der Härtequote nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden auf Antrag an Personen vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen Gründen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist. Eine außergewöhnliche Härte liegt auch bei Personen vor, die aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder aus vergleichbaren familiären Gründen, an den Studienort Hamburg gebunden sind.

(3) Bei der Entscheidung über die Anerkennung der außergewöhnlichen Härte können nur solche Umstände berücksichtigt werden, die innerhalb der Antragsfristen nach § 22 hinreichend belegt worden sind.

(4) Liegen mehr nach Absatz 2 anererkennungsfähige Anträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 zur Verfügung stehen, erhalten Personen nach Absatz 2 Satz 1 erste Priorität. Besteht auch dann noch ein Bewerberüberhang, entscheidet der Grad der Härte. Bei der Vergabe von Plätzen an Personen nach Absatz 2 Satz 2 erhalten Personen, die aus familiären Gründen an den Studienort Hamburg gebunden sind, Vorrang. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach dem Grad der Eignung und Motivation.

§ 8

Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation

(1) Für die Auswahl nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 legen die Fakultäten für ihre Studiengänge nach Maßgabe des § 5 HZG in der Satzung nach § 10 Absatz 1 HZG die Kriterien und Verfahren fest, durch die der Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin und des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf bestimmt wird.

(2) Die Satzung hat sicherzustellen, dass einer behinderten Studienbewerberin oder einem behinderten Studienbewerber durch die Gestaltung der Auswahlverfahren und -kriterien keine Nachteile auf Grund der Behinderung entstehen. Soweit eine Betroffene oder ein Betroffener einen Nachteil auf Grund der Behinderung geltend macht, ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte hinzuzuziehen.

(3) Bei der Quotenbildung gelten § 5 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 9

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

(1) Für die Ermittlung und den Nachweis der Durchschnittsnote als Auswahlkriterium nach § 8 gilt Anlage 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung) vom 25. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 390) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort genannten Stiftung die Universität tritt.

(2) Weist eine Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist eine zusätzliche Bescheinigung der Einrichtung, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, vorzulegen, die dieser Anforderung genügt. Weist die Bescheinigung der Einrichtung ein Punkteergebnis aus, kann das ausgewiesene Ergebnis von der Universität in das Notensystem nach Satz 1 umgerechnet werden. Dabei wird die sich rechnerisch ergebende zweite Stelle nach dem Komma gestrichen. Wird das Gesamtergebnis in einem Zeugnis mit „sehr gut“ ausgewiesen, nimmt die Person mit der Note 1,2 am Verfahren teil. Bei „gut“ mit der Note 2,0; bei „befriedigend“ mit der Note 3,0 und bei „ausreichend“ mit der Note 3,7.

(3) Wer nachweist, dass er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, nimmt auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote am Verfahren teil.

(4) Wer die Durchschnittsnote nicht nachweist, wird hinter die letzte Person eingeordnet, für die eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann. Gleiches gilt, wenn sich die Durchschnittsnote nicht bestimmen lässt.

§ 10

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber innerhalb der Wartezeitquote erfolgt nach der Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit). Sofern für eine Hochschulzugangsberechtigung nach dem Schulabschluss die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung vorausgesetzt wird, bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Bei Personen, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

(3) Weist jemand nach, dass er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird bei der Ermittlung der Wartezeit auf Antrag der frühere Zeitpunkt zugrunde gelegt.

(4) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen eine Immatrikulation an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bestand.

- (5) Es werden höchstens 10 Halbjahre berücksichtigt.

§ 11

Besonderes Auswahlverfahren

(1) Wird ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt, so regeln die Fakultäten das Verfahren im Einzelnen.

(2) Bei Auswahlgesprächen ist ein Protokoll zu führen. Die Fakultäten können bestimmen, dass an den Auswahlgesprächen auch Mitglieder des Fakultätsrates, die der Auswahlkommission nicht angehören, ohne Stimmrecht teilnehmen dürfen.

(3) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Rahmen eines schriftlichen Auswahltests eine Täuschung begangen oder sich unerlaubter Hilfsmittel bedient, so ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.

§ 12

Ranggleichheit

Bei Ranggleichheit zwischen Studienbewerberinnen und -bewerbern innerhalb einer nach § 5 Absätze 1 und 2, § 6 Absatz 3 oder nach § 8 Absatz 1 zu bildenden Quote entscheidet das Los.

Dritter Abschnitt

Zulassung zu einem höheren Fachsemester in einem Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss

§ 13

Zulassung zu einem höheren Fachsemester/Hauptstudium

(1) In den Bachelorstudiengängen sind Bewerbungen zum zweiten Fachsemester bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit möglich.

Die Bewerberin oder der Bewerber für ein höheres Fachsemester wird zu dem beantragten Fachsemester zugelassen, wenn nachgewiesen ist, dass sie bzw. er in dem beantragten Studiengang immatrikuliert sind oder waren. Bei der Bewerbung ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Studienleistungen zu führen. Bei einer Zulassung zum Hauptstudium ist der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums erforderlich.

(2) In den Bachelorstudiengängen ist eine Bewerbung in ein höheres Fachsemester auch unter Anrechnung von Studienleistungen, die in einem Studiengang derselben Fachrichtung erworben worden sind, möglich. Durch eine Bescheinigung der Universität Hamburg muss im Rahmen des Bewerbungsverfahrens bestätigt werden, dass unter Anrechnung der erworbenen Studienleistungen eine Fortsetzung in ein höheres (2. bis vorletztes) Fachsemester des beantragten Studiengangs möglich ist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die für eine Zulassung zu einem höheren Fachsemester bzw. zum Hauptstudium erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen an einer ausländischen Universität erbracht haben, können zugelassen werden, wenn die für den jeweiligen Studiengang zuständige Fakultät die Gleichwertigkeit der Prüfungs- und Studienleistungen festgestellt hat.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die von einem Diplom- oder Magisterstudiengang in einen Bachelorstudiengang derselben Fachrichtung wechseln wollen, werden zum Bachelorstudiengang zugelassen, wenn sie die für das bisherige Studium vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben und diese den Prüfungs- und Studien-

leistungen entsprechen, die für den Bachelorstudiengang vorgesehen sind. Diese Bewerberinnen und Bewerber werden zu dem Fachsemester zugelassen, das dem Stand ihrer bisherigen Prüfungs- und Studienleistungen entspricht.

(5) Außer in Fällen außergewöhnlicher Härte erfolgt eine Zulassung nur bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit.

§ 14

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester

(1) Für den Fall, dass mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 erfüllen, als Studienplätze unter Berücksichtigung des § 4 zur Verfügung stehen, legen die Fakultäten nach Maßgabe des § 5 und des § 8 Absatz 1 HZG in einer Satzung die Kriterien fest, durch die der Grad der Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf bestimmt wird.

(2) Die Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung müssen in erheblichem Umfang in die Auswahlentscheidung einbezogen werden. Ferner sind die während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen in die Auswahlentscheidung einzubeziehen.

(3) § 8 Absätze 2 und 3 sowie § 9 gelten für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein höheres Fachsemester entsprechend. Für das Verfahren gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

Vierter Abschnitt

Zulassung zu einem Masterstudiengang

§ 15

Auswahl und Zulassung zu einem Masterstudiengang

(1) Zu einem Masterstudiengang im Sinne des § 54 HmbHG wird nur zugelassen, wer das dafür erforderliche Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat. Das Nähere, insbesondere auch die weiteren Zugangsvoraussetzungen sowie die Auswahlverfahren, regeln die Fakultäten für ihre Masterstudiengänge in Satzungen gemäß § 10 Absatz 1 HZG, in Satzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen bzw. in den jeweiligen Prüfungsordnungen.

(2) Die Möglichkeit einer Zulassung nach § 39 Absatz 2 HmbHG bleibt unberührt.

§ 16

Quoten bei der Auswahl zu einem Masterstudiengang

(1) Von den für einen Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätzen sind nach Abzug der nach § 4 zu vergebenen Studienplätze im Haupt- und Nebenfach bzw. Unterrichtsfach ein Anteil von 10 v.H. für Fälle außergewöhnlicher Härte nach § 17 (Härtequote Masterstudiengänge) vorweg abzuziehen.

(2) Die nach Abzug der nach Absatz 1 tatsächlich zu vergebenen Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 19,
2. zu 10 v.H. nach der Wartezeit gemäß § 17 (Wartezeitquote Masterstudiengänge).

Über die Wartezeitquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch weniger als zwei Studienplätze für die Vergabe nach Eignung und Motivation verbleiben würden. Die festgesetzten Zulas-

sungszahlen können zur beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung des Annahmeverhaltens in früheren Zulassungsverfahren vorläufig überschritten werden.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 wird gerundet.

(4) Für die Quoten nach Absatz 1 Nummer 1 und nach Absatz 2 werden Ranglisten nach Maßgabe der für die jeweiligen Quoten vorgesehenen Kriterien gebildet. Eine Rangliste wird nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Personen die Zahl der Studienanfängerplätze in diesem Studiengang übersteigt.

(5) Studienplätze, die in der Härtequote frei bleiben, werden nach § 19 vergeben.

§ 17

Auswahl nach Härtegesichtspunkten in einem Masterstudiengang

(1) Die Studienplätze der Härtequote nach § 16 Absatz 1 werden auf Antrag an Personen vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen Gründen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist (Eilfälle). Eine außergewöhnliche Härte liegt außerdem bei Personen vor, die aus besonderen gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind (Ortsbindungsfälle).

(3) 3 v.H. der Härtequote sind für Eilfälle, 7 v.H. der Härtequote sind für Ortsbindungsfälle zu berücksichtigen. Verbleiben innerhalb einer dieser Binnenquote freie Plätze, stehen sie der jeweils anderen Quote zur Verfügung.

(4) Bei der Entscheidung über die Anerkennung der außergewöhnlichen Härte können nur solche Umstände berücksichtigt werden, die innerhalb der Antragsfristen nach § 22 hinreichend belegt worden sind.

(5) Liegen mehr nach Absatz 2 anererkennungsfähige Anträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote nach § 16 Absatz 1 zur Verfügung stehen, entscheidet der Grad der Härte. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach dem Grad der Eignung und Motivation.

§ 18

Auswahl nach Wartezeit in Masterstudiengängen

(1) Die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber innerhalb der Wartezeitquote erfolgt bei der Vergabe der Studienplätze für einen Masterstudiengang nach der Zahl der seit dem Erwerb der Zugangsberechtigung für das angestrebte Masterstudium vergangenen Halbjahre (Wartezeit). Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Zugangsberechtigung für das angestrebte Masterstudium bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Bei Personen, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Zugangsberechtigung für das Masterstudium nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

(3) Personen, die sich in der Abschlussphase ihres Studiums für ein Masterstudium bewerben und die Zugangsberechtigung für das angestrebte Masterstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht abgeschlossen haben, werden in der Auswahl nach Wartezeit nicht berücksichtigt.

(4) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen eine Immatrikulation an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bestand.

(5) Es werden höchstens 10 Halbjahre berücksichtigt.

(6) Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

§ 19

Auswahl nach Eignung und Motivation in einem Masterstudiengang

(1) Für den Fall, dass mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 erfüllen, als Studienplätze unter Berücksichtigung des § 4 zur Verfügung stehen, legen die Fakultäten nach Maßgabe des § 5 Absätze 1 und 2 und des § 9 HZG in einer Satzung gemäß § 10 Absatz 1 HZG bzw. für nicht konsekutive Studiengänge in der Prüfungsordnung die Kriterien fest, durch die der Grad der Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf bestimmt wird.

(2) Das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ist in die Auswahlentscheidung einzubeziehen.

(3) § 8 Absätze 2 und 3 sowie § 9 gelten für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Masterstudiengang entsprechend. Für das Verfahren gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren

§ 20

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Universität ausgegebenen Formular zu stellen. Alle Angaben sind in der von der Universität bestimmten Form nachzuweisen. Dem Zulassungsantrag sind alle auf dem Formular aufgeführten, zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Nachweise beizufügen. Ist für das Zulassungsverfahren die elektronische Form bestimmt, setzt die Teilnahme die Einrichtung eines Accounts bei der Universität voraus.

(2) Anträge, die nach dieser Satzung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen; Absatz 1 gilt entsprechend. Für ergänzende Anträge und bei Bewerbungen mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung kann gegebenenfalls eine von § 22 Absatz 2 abweichende Frist bestimmt werden.

(3) Werden von einer Person mehrere Zulassungsanträge gestellt, wird außer im Falle eines Antrags auf ein Doppelstudium und bei Studiengängen im Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung nur über den letzten, fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden. Bei Masterstudiengängen kann bei einzelnen ausgewiesenen Kombinationen auch von diesem Grundsatz abgewichen werden.

(4) Bei Bewerbungen für Studiengänge mit einem oder mehreren Teilstudiengängen sind die gewünschten Teilstudiengänge anzugeben. Bei Lehramtsstudiengängen sind auch die Teilstudiengänge anzugeben, die nicht zulassungs-

beschränkt sind, die abgeschlossen sind oder für die bereits eine Immatrikulation vorliegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 37 Absatz 1 Nummern 3 bis 7 HmbHG müssen einen Nachweis über die Teilnahme an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch vorlegen.

(6) Nicht formgerechte oder unvollständige Anträge sind unwirksam.

§ 21

Besondere Erklärungsspflichten

Wer einen Zulassungsantrag stellt, hat in diesem zu erklären, ob er bereits an einer deutschen oder ausländischen Hochschule immatrikuliert ist oder war und für welche Zeit er immatrikuliert war.

§ 22

Bewerbungstermine und Bewerbungsfristen

(1) Zulassungsverfahren finden für das Sommer- und Wintersemester statt, wenn in der Rechtsverordnung nach § 2 HZG keine abweichende Regelung getroffen worden ist.

(2) Der Zulassungsantrag muss vorbehaltlich des Absatzes 3 für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen). Dies gilt auch dann, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt beworben hatte.

(3) Sieht eine Fakultät in der Satzung nach § 10 Absatz 1 HZG ein besonderes Auswahlverfahren für Studienanfängerplätze vor, kann für den Zulassungsantrag eine von Absatz 1 abweichende Ausschlussfrist festgelegt werden.

(4) Werden die Bewerbungsfristen versäumt, gilt § 20 Absatz 6 entsprechend.

§ 23

Weiteres Zulassungsverfahren

Studienplätze, die nicht angenommen werden, werden an die rangnächsten Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Quote vergeben. Von der Rangfolge kann eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit abgewichen werden, wenn nur so eine optimale Besetzung aller Studienplätze gewährleistet werden kann. Das weitere Zulassungsverfahren endet grundsätzlich mit Beginn der Vorlesungszeit.

Sechster Abschnitt

Zulassung

§ 24

Bekanntgabe

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich oder in elektronischer Form bekannt gegeben. Der Zulassungsbescheid enthält einen Hinweis auf die Bedingungen des § 22.

§ 25

Zulassung unter Bedingungen

- (1) Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass
1. die zugelassene Person innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist schriftlich mitteilt, dass sie die Zulassung annimmt (Immatrikulationsantrag),
 2. die Überprüfung der Zulassung vor der Immatrikulation deren Rechtmäßigkeit ergibt,

3. der Immatrikulation keine Hindernisse entgegenstehen,
4. die zugelassene Person am obligatorischen Lehrbetrieb des gewählten Studiengangs teilnimmt,

Die für das Zulassungsverfahren zuständige Stelle kann bestimmen, dass der Immatrikulationsantrag in elektronischer Form zu stellen ist. Die Bedingung der Nummer 4 gilt nicht für Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht am obligatorischen Lehrbetrieb teilnehmen.

(2) Soweit ein Nachweis auch nach Stellung des Zulassungsantrages erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Universität vorgesehenen Frist erbracht wird. Gleiches gilt für die Angaben zum Nebenfach gemäß § 1 Absatz 4.

(3) Eine Zulassung in Fällen des § 15 Absatz 2 erfolgt unter der Bedingung, dass der Abschluss des Bachelorstudiums bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

§ 26

Rücknahme der Zulassung

Beruht die Zulassung auf einem Verstoß gegen die besonderen Erklärungsspflichten (§ 21) oder falschen Angaben in der Bewerbung, nimmt die Universität die Zulassung zurück und vergibt den Studienplatz entsprechend der Rangliste.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Hochschulrat der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2014/2015. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium vom 15. Juli 2013/17. Juli 2013 aufgehoben.

Hamburg, den 1. September 2015

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1840

Erste Änderung der Prüfungsordnung für das Masterstudium Musiktherapie an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 14. Oktober 2015

Das Präsidium hat am 20. Oktober 2015 die vom Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2015 S. 121), am 14. Oktober 2015 beschlossene Erste Änderung der Prüfungsordnung für das Masterstudium Musiktherapie an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 10. Juni 2015 (Amtl. Anz. S. 1804) genehmigt.

Artikel I

1. § 5 Aufnahmeprüfung wird wie folgt geändert:
„(1) Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf den Nachweis der allgemeinen musikalischen Vorbildung und der fachspezifischen Fähigkeiten des Bewerbers bzw. der

Bewerberin für das von ihm/ihr gewählte Masterstudium.

(2) Präsentation (20 Minuten):

In Gruppengesprächen werden

- die Erfahrungen im bisherigen Beruf bzw. Studium sowie
- die Selbst- und Fremdwahrnehmung der Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber thematisiert und
- die Fähigkeit zu Reflexion und Rollenflexibilität sowie
- die Motivation zur Selbstkonfrontation hinterfragt.

Anhand einer vom Bewerber bzw. von der Bewerberin vorgestellten Ton- oder Video-Aufnahme (maximal 5 Minuten) eigener Einzel- oder Gruppenarbeit sowie eines Gesprächs darüber soll die Fähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin festgestellt werden, durch Reflexion und Verbalisierung künstlerische bzw. soziale/interaktive Sachverhalte erkennen und vermitteln zu können. Die Darstellung soll in einem vorab eingereichten Text (etwa zwei Seiten) zusammengefasst werden. Anstelle eines Ton- oder Videobeispiels kann auch eine praktische Übung mit MitbewerberInnen gezeigt und besprochen werden.

(3) Musik-Test:

Der Musiktest besteht aus drei Teilprüfungen gemäß Nummern 1 bis 3.

1. Musiktheorie (30 Minuten; bei Absolventinnen/Absolventen eines Musikstudiums entfällt dieser Prüfungsteil):

Folgende Fähigkeiten und Kenntnisse des Bewerbers/der Bewerberin sind im Gespräch und/oder am Klavier bzw. in einer Klausur nachzuweisen:

- 1.1 Kenntnisse der Allgemeinen Musiklehre, Satzlehre und Formenlehre,
- 1.2 Kenntnisse der Satztechnik zeitgenössischer Musik.

2. Instrumental- bzw. Gesangstest (20 Minuten; bei Absolventinnen/Absolventen eines Musikstudiums entfällt dieser Prüfungsteil):

Die in der Aufnahmeprüfung vorgetragenen Musikstücke sollen die technischen Grundlagen einer instrumental- bzw. vokalen Beherrschung des künstlerischen Ausdrucks zeigen sowie die Kompetenz zu angemessener Interpretation und persönlichem Ausdruck erkennen lassen.

2.1 Instrumentaltest: Vortrag dreier mittelschwerer Werke aus verschiedenen Epochen und Stilrichtungen (z.B. Barock, Klassik, Romantik, 20./21. Jahrhundert, Jazz usw.),

2.2 Gesangstest (wenn Sologesang anstelle eines Instruments gewählt wird):

Auswendiger Vortrag von drei Kunstliedern oder Arien oder anderen Vokalkompositionen (Oratorium, Oper, Operette, Jazz usw.) verschiedenen Charakters und verschiedener Komponisten (ein Stück davon muss in deutscher Sprache sein).

3. Improvisationstest (20 Minuten):

3.1 Improvisation zu einem außermusikalischen Thema auf einem Instrument eigener Wahl,

3.2 freie Vokalimprovisation (mit oder ohne Instrument),

3.3 Herstellen einer musikalischen Beziehung (vierhändig am Klavier oder auf zwei Instrumenten),

3.4 Gestaltung einer Liedbegleitung auf einem Harmonie-Instrument (Klavier, Gitarre usw.).

4. Gruppentest (nur für Absolventinnen/Absolventen eines Musikstudiums):

In einer Gruppenveranstaltung sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Grundfähigkeiten wissenschaftlichen Denkens erkennen lassen. Es werden Texte bearbeitet und präsentiert.“

2. § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote wird wie folgt geändert:

„(1) Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten

1,0 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

2,0 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

3,0 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln

bewertet.

Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Die Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 spezifiziert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen und lautet:

bis 1,50 sehr gut,

über 1,50 bis 2,50 gut,

über 2,50 bis 3,50 befriedigend,

über 3,50 bis 4,00 ausreichend,

über 4,00 nicht ausreichend.

(4) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(5) Aus allen Prüfungsteilen der Aufnahmeprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

1. Präsentation 30 %,

2. Musiktest 70 %.

Dieser Prüfungsteil setzt sich aus drei Teilprüfungen zusammen; die Teilnote für den Musiktest errechnet sich wie folgt:

– Musiktheorie 20 %,

– Instrumentaltest bzw. Gesangstest 20 %,

– Improvisationstest 30 %.

Für Absolventinnen/Absolventen eines Musikstudiums wird die Gesamtnote wie folgt gebildet:

1. Präsentation 33,33 %,
2. Improvisationstest 33,33 %,
3. Gruppentest 33,33 %.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ...“.

3. § 29 Master Thesis und Kolloquium wird wie folgt geändert:

„(1) Der/die Studierende hat eine Master Thesis über ein Thema musiktherapeutischer Praxis, Forschung oder Lehre zu erarbeiten unter Berücksichtigung relevanter Theorien der Musiktherapie, Medizin, Musikwissenschaft, Psychologie oder Wissenschaftstheorie/Philosophie. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss anstelle der Master Thesis eine angenommene Dissertation über ein entsprechendes Thema zulassen.

(2) Das Thema der Master Thesis wird von einem durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu benennenden Prüfer bzw. einer zu benennenden Prüferin gestellt, der/die auch die Durchführung der Master Thesis betreut. Dem/der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master Thesis Vorschläge zu machen. Den Vorschlägen soll in der Regel entsprochen werden. Die Themen der Master Thesis werden über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben.

(3) Der/die Studierende kann das Thema der Master Thesis einmal ohne Angaben von Gründen zurückgeben.

(4) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mehr als zwei Noten voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer.

(5) ...“.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Regelungen des Artikels I Nummern 1 und 2 gelten erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/2018 (nächster Bewerbungstermin) aufnehmen. Die Regelung des Artikels I Nummer 3 gilt bereits für die im Studium befindlichen Studierenden.

Hamburg, den 14. Oktober 2015

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1847

Zweite Änderung der Satzung des Bernhard-Nocht-Instituts für Tropenmedizin, Stiftung öffentlichen Rechts

Auf Grund von § 13 Absatz 2 des BNI-Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 4), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 325), hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg am 13. Mai 2008 die „Verordnung über die Satzung der Stiftung Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin“ (HmbGVBl. Nr. 26 S. 180) erlassen und damit der Stiftung eine Satzung gegeben.

Gemäß § 13 Absatz 2 des BNI-Gesetzes beschließt das Kuratorium der Stiftung über Änderungen der Satzung.

Das Kuratorium hat in seiner Sitzung am 22. September 2015 beschlossen, § 5 Absatz 1 Satz 1 der Satzung vom 13. Mai 2008, geändert am 29. März 2012 (Amtl. Anz. Nr. 43 S. 926), zu ändern.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands oder des Wissenschaftlichen Beirats für die Dauer von vier Jahren bestellt werden; einmalige Wiederbestellung ist zulässig.“

Hamburg, den 22. September 2015

Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin

Amtl. Anz. S. 1849

Sitzung der Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord findet Mittwoch, den 11. November 2015, 14.00 Uhr, in Schwerin statt. Sitzungsort ist das Haus der Kommunalen Selbstverwaltung, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin, Raum „Rügen“. Die Beratungspunkte der Tagesordnung sind auf der Homepage unter www.hfuk-nord.de einzusehen.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist gemäß § 63 Absatz 3 SGB IV öffentlich.

Schwerin, den 20. Oktober 2015

**Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
– Der Vorsitzende der Vertreterversammlung –
gez. Berner**

Amtl. Anz. S. 1849

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 15 A 0426

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de

- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabe: 15 A 0426

Bodenbelagarbeiten – Epoxidharzbeschichtungen

Maßnahme: 84114 B 2015 BBN HSU/DOK
Douaumont-Kaserne

- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Kein elektronisches Vergabeverfahren

- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen

- e) Ort der Ausführung:
Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Ca. 560 m² vorh., unterschiedliche Untergründe vorbereiten; ca. 326 m² Epoxidharzbeschichtung R12 V4 neu herstellen; ca. 94 m² Epoxidharzbeschichtung R11 wie vor; ca. 141 m² Epoxidharzbeschichtung R10 wie vor; ca. 407 m Hohlkehlsöckel überarbeiten; ca. 416 m Anarbeiten Epoxidharzbeschichtung an Bodenabläufe und -rinnen.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 7. Dezember 2015
Fertigstellung der Leistung: 15. Januar 2016
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle@bba.hamburg.de
Bewerbungsschluss: 4. November 2015
Versand der Verdingungsunterlagen: 10. November 2015
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 7,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1027 210 333, BLZ: 200 505 50,
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210 333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 15 A 0426
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Hinweis:
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- q) Angebotseröffnung: 26. November 2015, 10.00 Uhr
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- s) Entfällt
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 28. Dezember 2015
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450
- x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle@bba.hamburg.de

Hamburg, den 20. Oktober 2015

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

873

Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Zentrale Vergabestelle K 5
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg
Telefon: 040/4 28 26 - 2495, Telefax: 040/4 27 31 - 34 48
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Die Vergabeunterlagen werden auf CD an Sie versandt. Auf Nachfrage besteht die Möglichkeit, Ihnen die Unterlagen, gegen Erstattung eines erhöhten Kostenbeitrags in Höhe von insgesamt 42,- Euro, auch in Papierform (Angebotsheftung) zu übersenden. In diesem Fall überweisen Sie bitte den erhöhten Kostenbeitrag.
- Die Abgabe des Angebots hat weiterhin ausschließlich in Papierform zu erfolgen, wir bitten Sie aber, Ihr bepreistes Leistungsverzeichnis zusätzlich als Angebotsdatei (d84, p84 oder x84) beizufügen.
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, Bezirk Eimsbüttel.

- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-305/15**
 Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Wegeflächen im Zuständigkeitsbereich der Wegeaufsichtsbehörde/unterhaltungspflichtigen Dienststelle der Freien und Hansestadt Hamburg, hier Bezirk Eimsbüttel, Arbeiten nach Verlegearbeiten der Leitungsverwaltungen. Zusammenfassung der Leistungen im Kleinvertrag Straßenbau-KLV-Stra Eimsbüttel 2016-18.
 Ausgeschrieben werden Straßenbauarbeiten: Erdarbeiten, Verkehrssicherung, Herstellung von prov. Gehwegüberfahrten in Asphalt, Busbuchten/kaps aus Fließbeton, Steinsetzerarbeiten, Lieferung von Straßenbaustoffen.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: 1. März 2016, Ende: 28. Februar 2018
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme vom 23. Oktober 2015 bis 17. November 2015, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
 Anschrift:
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 RB5/ZVA, Zimmer E 1.272
 Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
 Telefax: 040/4 27 31 - 05 27
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 5,- Euro
 Erstattung: Nein
 Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
 Empfänger:
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 Konto-Nr.: 375 202 205, BLZ: 200 100 20
 IBAN DE50 2001 0020 0375 2022 05,
 BIC PBNKDEFF200 Hamburg
 Geldinstitut: Postbank Hamburg
 Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 18. November 2015 um 9.30 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
 Eröffnungsstelle RB5/ZVA, Zimmer E 1.421,
 Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 18. November 2015 um 9.30 Uhr.
 Anschrift: siehe Buchstabe o).
 Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
 Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Angaben vorzulegen:
 Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs.
 Nachweis der sozialverantwortlichen Beschaffung von Baustoffen (ILO).
 Angaben und Nachweise nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A für die Bieterin und eventuelle Nachunternehmer, bzw. Angabe der PQ-Nr., Vorlage des ausgefüllten NU-Formblattes E5 NU – I 03-2014, Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (E 16/EFB-Preis 2), Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen (E 12/EFB-Preis 1a) oder Angaben zur Kalkulation über die Endsumme (E 13/EFB-Preis 1b).
 Qualifizierungsnachweis zum 1.) Einbau von Fließbeton (e-Schein wg. Überwachungskkl. 2 oder gleichwertiger Nachweis und 2.) Verkehrssicherung (MVAS).
 Zu 1.) und 2.) können Nachunternehmer eingesetzt werden, alle weiteren Leistungen sind im eigenen Betrieb auszuführen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 29. Februar 2016.
- w) Beschwerdestelle:
 Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
 Geschäftsführer (GF),
 Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
 Telefax: 040/4 27 31 - 34 58
 Hamburg, den 21. Oktober 2015
Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 874

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 12 VOL/A

DESY Ausschreibungsnummer: C2071-15 PETRA III

a) Auftraggeber:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
 Haus- und Lieferanschrift:
 Notkestraße 85, 22607 Hamburg
 Briefpost: 22603 Hamburg
 Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Absatz 1 VOL/A)

c) Form in der Angebote einzureichen sind:

Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossenen Umschlag mit folgender Kennzeichnung:

**„Öffentliche Ausschreibung DESY C2071-15,
Angebotstermin 11. November 2015“**

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

**Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg**

eingehen.

1852

Dienstag, den 27. Oktober 2015

Amtl. Anz. Nr. 84

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

Im Wege einer öffentlichen Ausschreibung nach VOL/A sollen 2 Stück Röntgenspiegel für PETRA III beschafft werden.

Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg

e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:

Los 1: 1 Stück Zylinderspiegel M1 PETRA III P22

Los 2: 1 Stück Planspiegel M2 PETRA III P22

f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:

Entfällt

g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

schnellstmöglich

h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

Abteilung V4 – Warenwirtschaft

Frau Roy

Notkestraße 85, 22607 Hamburg

Telefon: 040/8998-2480, Telefax: 040/8998-4009

E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

Die Vergabeunterlagen können bis zum 4. November 2015 angefordert werden.

i) Ablauf der Angebotsfrist: 11. November 2015

Ablauf der Bindefrist: 15. Dezember 2015

j) Geforderte Sicherheiten: Entfällt

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

Die Zahlungsbedingungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.

- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.
- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).
- Referenzen (Beschreibung) über bereits erbrachte Leistungen vergleichbarer Art mit Nennung von Kontaktdaten des Auftraggebers.
- Detaillierter Projektplan.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt für die Eignungsnachweise 1 bis 7 die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind.

m) Vielfältigungskosten: Entfällt

n) Zuschlagskriterien:

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen. Der Zuschlag wird nach § 18 VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller Umstände als das wirtschaftlichste erscheint.

Hamburg, den 21. Oktober 2015

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

875

Gläubigeraufruf

Der Verein **Förderverein Ausbildungen am Vogthof e.V.** (Amtsgericht Lübeck, VR 2599 HL) mit Sitz in Lübeck ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. April 2014 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Ansgar Frankenstein, Ammersbek und Herr Jens Strickrott, Kiel, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Hamburg, den 1. Oktober 2015

Die Liquidatoren

876

Gläubigeraufruf

Die Firma **Ibrahim H. Haghighat GmbH** mit Sitz in Hamburg ist aufgelöst worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei ihr zu melden.

Hamburg, den 1. Oktober 2015

Der Liquidator

877

Gläubigeraufruf

Der Verein **Kinder- und Erwachsenenhilfe e.V.**, Legienstraße 8, 22111 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Hamburg, den 1. Oktober 2015

Die Liquidatoren

878